

# ORGANISATIONSSTATUTEN



des  
Gemeindeverbandes für das regionale

## Alters- und Pflegeheim



in Alvaneu Dorf

Gemeinden

Albula/Alvra (Alvaneu, Brienz, Surava, Tiefencastel) ♦ **Bergün**  
Filisur (**Filisur**) ♦ Lantsch/Lenz ♦ Schmiten ♦

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### **Gleichstellung der Geschlechter**

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

### Art. 2

#### **Name, Sitz**

Unter dem Namen „Gemeindeverband für das regionale Alters- und Pflegeheim envia in Alvaneu Dorf“ (nachstehend Gemeindeverband) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 51 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. Der Gemeindeverband „Alters- und Pflegeheim envia“ hat seinen Sitz in Alvaneu.

### Art. 3

#### **Zweck**

Der Gemeindeverband errichtet und betreibt bedürfnisgerecht und wirtschaftlich ein Heim in erster Linie für die Einwohner der angeschlossenen Gemeinden. Zur Erreichung des Zwecks kann der Gemeindeverband mit privaten und öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten. Er kann auch Vereinbarungen mit anderen Heimen, welche gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, eingehen und Aufgaben übernehmen, die geeignet sind, den Hauptzweck des Verbandes zu fördern.

### Art. 4

#### **Mitglieder**

Mitglieder des Gemeindeverbandes sind die politischen Gemeinden Alvaneu, Brienz/Brinzauls, Bergün Filisur (Filisur), Lantsch/Lenz, Schmitten, Surava und Tiefencastel.

### Art. 5

#### **Beitritt**

Der spätere Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt durch Annahme des Organisationsstatutes durch die betreffende Gemeinde und durch Aufnahme in den Verband durch die Delegiertenversammlung.

### Art. 6

#### **Austritt**

Eine Gemeinde kann aus dem Verband mittels Kündigung erstmals auf das Ende des Kalenderjahres austreten, in dem die Mitgliedschaft 15 Jahre gedauert hat. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Mitgliedschaft um jeweils weitere 5 Jahre.

Eine austretende Gemeinde hat keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen. Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Verband gegenüber

eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

#### Art. 7

##### **Stimmrecht**

Stimmberechtigt in Verbandsangelegenheiten ist, wer in seiner Wohnsitzgemeinde stimmberechtigt ist.

#### Art. 8

##### **Wählbarkeit**

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Verbandsbehörde gewählt werden, sofern ihm die Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Strafurteil aberkannt wurde.

#### Art. 9

##### **Ausschluss**

Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Verbandsbehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Vorstandes.

#### Art. 10

##### **Ausstandspflicht**

Ein Mitglied einer Verbandsbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 9 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

#### Art. 11

##### **Verantwortlichkeit**

Die Verantwortlichkeit des Verbandes und der Verbandsorgane beurteilt sich nach kantonalem Recht.

#### Art. 12

##### **Protokoll**

Für den Vorstand und die Delegiertenversammlung sowie für die Verbandskommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführenden und, nach erfolgter Genehmigung durch die entsprechende Behörde, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### Art. 13

#### Publikationen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den offiziellen Publikationsorganen der Mitgliedgemeinden zu veröffentlichen.

Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

## II. Organisation

### Art. 14

#### Organe des Gemeindeverbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) Die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner
- b) Delegiertenversammlung
- c) Vorstand
- d) Geschäftsprüfungskommission GPK

Für die Vorbereitungen bestimmter Geschäfte und für Prüfung besonderer Probleme können Fachkommissionen bestellt werden.

#### *a) Die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner des Verbandsgebietes*

### Art. 15

#### Zuständigkeit

Die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner des Verbandsgebietes ist das oberste Verbandsorgan. Dieses fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 44 und 45 mit der Mehrheit aller gültigen Stimmen der Einwohner des Verbandsgebietes und der Mehrheit der Mitgliedgemeinden. Das Ergebnis der Volksabstimmung in jeder Gemeinde gilt als Gemeindestimme.

Das oberste Organ ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung der Verbandsstatuten,
- b) die Beschlussfassung über wertvermehrende Ausgaben, die den Nettobetrag von CHF Fr. 100'000.— übersteigen,
- c) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, die den Stimmberechtigten von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden,
- d) der Entscheid über Vorlagen, gegen welche das Referendum zustande gekommen ist,
- e) die Auflösung des Verbandes.

## Art. 16

### Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen über Sachvorlagen erfolgen gemeindeweise an der Gemeindeversammlung.

Die Vorschriften der jeweiligen Gemeinde finden sinngemäss Anwendung. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Die Gemeindevorstände kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse der Abstimmungen in Form eines Protokolls dem Verbandsvorstand innert zwei Tagen mit.

## Art. 17

### Initiative

Auf dem Wege der Initiative können entweder

- a) mindestens 2 Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihres zuständigen Organs oder
- b) mindestens 150 stimmberechtigte Verbandseinwohner

den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallenden Beschlusses sowie Teil- oder Totalrevisionen der Statuten beantragen.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Verbandsvorstand eingereicht werden.

Die Delegiertenversammlung hat eine gültige Initiative, sofern sie diese nicht zum Beschluss erhebt oder wenn sie auf Teil- oder Totalrevision der Verbandsstatuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert zwölf Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Ungültige und rechtswidrige Initiativen hat die Delegiertenversammlung ohne weiteres, jedoch mit Begründung zurückzuweisen.

Ein Initiativbegehren kann von den 6 Erstunterzeichnenden bis zehn Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält. In dieser darf der Rückzug des Initiativbegehrens wohl erschwert, nicht aber ausgeschlossen werden.

## Art. 18

### Fakultatives Referendum

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung das Referendum entweder von mindestens 3 Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihres zuständigen Organs oder von mindestens 250 Stimmberechtigten verlangt wird.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, sind sofort öffentlich bekannt **zugeben zu geben**. Sie werden erst rechtskräftig, nachdem die Frist für die Ergreifung des Referendums abgelaufen ist.

Dem Referendum nicht unterstellt sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen Nettoaufwand des Verbandes von CHF Fr. 100'000.-- oder einen jährliche wiederkehrenden Nettoaufwand von CHF Fr. 10'000.-- nicht übersteigen sowie alle Beschlüsse im Rahmen der gebundenen Aufgaben.

Die Volksabstimmung wird in der Regel innert 90 Tagen nach dem Zustandekommen des Referendums durchgeführt.

## b) Delegiertenversammlung

### Art. 19

#### Bestimmung und Zusammensetzung

In der Delegiertenversammlung nehmen die von den Gemeinden gewählten Vertreter die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Ab 301 Einwohner bzw. auf je 300 weitere Einwohner erhöht sich dieser Anspruch um einen weiteren Delegierten. Für die Zahl der Einwohner ist die letzte eidgenössische Volkszählung massgebend.

Jede Gemeinde wählt ferner die nötigen Ersatzleute. Die Delegierten werden durch die in den Verbandsgemeinden zuständigen Organe gewählt.

### Art. 20

#### Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten richtet sich nach dem jeweiligen Gemeinderecht. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 21

#### Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Verbandspräsidenten und des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreter wie auch der externen Revisionsstelle
- b) die Beschlussfassung über den nachträglichen Beitritt von Gemeinden,
- c) die Genehmigung des Voranschlages,
- d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung der Verwalter und die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Betrag von netto höher als CHF Fr. 25'000.-- sowie über wiederkehrende Ausgaben von netto höher als CHF Fr. 5'000.-- und die Gewährung der entsprechenden Kredite,
- f) der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften,
- g) die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden,
- h) der Erlass der notwendigen Verordnungen,
- i) die Beschlussfassung, ob ein Geschäft im Sinne von Artikel 15 lit. c den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen ist,

- k) die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und der Verbandskommissionen,
- l) alle weiteren ihr durch die Statuten übertragenen Aufgaben.

## Art. 22

### Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Dabei sind der Voranschlag, die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht zu behandeln.

Ferner tritt sie zusammen wenn

- a) es der Präsident oder der Vorstand für notwendig erachtet,
- b) mindestens 1/3 Gemeindedelegierte oder
- c) 3 Mitgliedgemeinden es verlangen.

Den Delegierten und den Verbandsgemeinden werden der Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände vierzehn Tage zum Voraus schriftlich mitgeteilt.

Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind während zehn Tagen vor der Versammlung den Delegierten zur Einsicht bei der Heimverwaltung aufzulegen und soweit tunlich, mit der Einladung zuzustellen.

Über wichtige Geschäfte hat der Verbandsvorstand die Verbandsgemeinden rechtzeitig zu orientieren, damit diese Stellung nehmen können, bevor die Delegiertenversammlung zusammentritt.

## Art. 23

### Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Verbandspräsident bezeichnet einen Aktuar, der das Protokoll führt. Dieses ist den Delegierten und den Mitgliedgemeinden zuzustellen und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erledigung der Geschäfte kann die Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

## Art. 24

### Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

## Art. 25

### Traktanden

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

**Art. 26****Abstimmungsmodus**

Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie sind auf Antrag von einem Delegierten schriftlich vorzunehmen. Massgebend ist bei offener und schriftlicher Abstimmung das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 27****Wahlmodus**

Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von fünf Delegierten nicht geheime Wahl verlangt wird.

Gesamtwahlen erfolgen ebenfalls durch Handmehr. Sie können gesamthaft durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind und eine Rangfolge nicht erforderlich ist.

Im Übrigen werden die Wahlen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehr vorgenommen, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze verteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet für diese Sitze ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Art. 28****Entschädigung der Delegierten**

Die Delegierten werden durch ihre Wahlgemeinde entschädigt.

**c) Vorstand****Art. 29****Zusammensetzung / Amtsdauer**

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und 3 weiteren Mitgliedern.

In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden haben.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds wird durch die Delegiertenversammlung auf brieflichem Weg gewählt.



### Art. 30

#### Stimmrecht

Vorstandsmitglieder haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht, ihr Antragsrecht ist jedoch gewahrt.

### Art. 31

#### Aufgaben und Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegen

- a) die Vorbereitung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten,
- b) die Vollziehung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Erlass von Reglementen,
- c) die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Führung der Heimrechnung
- d) die Vorbereitung der alljährlichen Rechnungsablage und des Budgets,
- e) die alljährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichtes über die Heimtätigkeit,
- f) die Wahl und die Beaufsichtigung der Mitglieder der Heimleitung,
- g) die Festlegung der Besoldung der Mitglieder der Heimleitung,
- h) die Bestellung von Fachkommissionen und die Wahl deren Mitglieder,
- i) die Beschlussfassung über einmalige Nettoausgaben bis CHF Fr. 25'000.-- und jährlich wiederkehrende Nettoausgaben bis CHF Fr. 5'000.-- sowie die Gewährung der entsprechenden Nachtragskredite,
- k) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Erteilung von Aufträgen im Rahmen der bewilligten Kredite oder der eigenen Finanzkompetenz,
- l) die Vertretung des Verbandes nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden und in Rechtsstreitigkeiten,
- m) die Erledigung aller Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Verbandsorgans fallen,
- n) alle weiteren ihm durch die Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben.

### Art. 32

#### Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ein.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn fünf Tage zum Voraus zuzustellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder der Heimleitung können mit beratender Stimme und Antragsrecht zu den Sitzungen zugezogen werden.

**Art. 33****Beschlussfassung**

Für die Beschlussfassung finden die Art. 24, 26 und 27 sinngemäss Anwendung.

**Zirkularbeschlüsse**

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Für die Zirkularbeschlussfassung ist den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Stillschweigen gilt als Zustimmung zum beantragten Zirkularbeschluss. Die Stellungnahmen zum Zirkularbeschluss können per E-Mail erfolgen, nicht aber telefonisch.

**Art. 34****Unterschrift**

Der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Heimleiter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

**d) Geschäftsprüfungskommission (GPK)****Art. 35****Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei natürlichen Personen und zwei Stellvertretern. Sie konstituiert sich selber. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Beizug von Sachverständigen ist statthaft.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, die Rechnungs- und Geschäftsführung des Verbandes alljährlich zu prüfen und über das Ergebnis der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

**III. Finanzen****Art. 36****Grundsatz**

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) die Leistungen der Bewohnernden, der Krankenversicherer und Versicherungen,
- b) die gesetzlichen Beiträge des Staates,
- c) die Beiträge der Verbandsgemeinden,
- d) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten,
- e) die Erträge des Verbandsvermögens,
- f) Schenkungen und Vermächtnisse,

### Art. 37

#### Kostenanteile

Die Verteilung der Baukosten auf die Gemeinden erfolgt zu 80% nach Einwohnern und zu 20% nach dem Finanzkraftindex nach dem Stand der ständigen Wohnbevölkerung per 31.12; es gelten die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Baukredit.

IH-Darlehen werden auf alle Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile nach Art. 37 Abs.1 aufgeteilt. Die Gemeinden sind für die Finanzierung ihres Anteils an den Restbaukosten und der IH-Darlehensverzinsung und -rückzahlung selbst verantwortlich.

Das Heim ist grundsätzlich kostendeckend zu betreiben.

Entstehende Betriebsdefizite haben die angeschlossenen Gemeinden aufgrund desselben Verteilschlüssels zu bezahlen.

- a) Ein allfälliger Betriebsgewinn wird den Rückstellungen für Investitionskosten gemäss Investitionsplan zugeschlagen. Ein darüberhinausgehender Betriebsgewinn fliesst in die Betriebsrückstellungen.
- b) Entsteht gemäss Investitionsplan eine Unterdeckung, müssen die Gemeinden gemäss obigem Verteilschlüssel finanzielle Mittel nachschliessen.

### Art. 38

#### Haftung für Verbandsschulden

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile nach Art. 37 Abs.1 Nachzahlungen zu leisten.

### Art. 39

#### Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

Der Verband hat jährlich über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht sind nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung in den angeschlossenen Gemeinden und bei der Heimverwaltung während 20 Tagen einsehbar.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### IV. Staatsaufsicht und Streitigkeiten

##### **Art. 40**

##### **Staatsaufsicht und Rechtsmittel**

Die Staatsaufsicht über den Verband und die Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Verbandsorgane richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

##### **Art. 41**

##### **Vermögensrechtliche Streitigkeiten**

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes das Verwaltungsgericht.

#### V. Schlussbestimmungen

##### **Art. 42**

##### **Statutenrevision**

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Für die Beschlussfassung gilt die Bestimmung in Art. 15. Statutenänderungen in Bezug auf Verbandszwecke und die Verbandsaufgaben bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

~~Revisionen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.~~

##### **Art. 43**

##### **Abänderung der Höhe von Geldbeträgen**

Die in diesen Statuten zahlenmässig festgelegten Geldbeträge können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zum Zweck der Anpassung an die Teuerung geändert werden.

#### Art. 44

##### Inkrafttreten

Der Gemeindeverband für das regionale Alters- und Pflegeheim envia ist gegründet, wenn alle Gemeinden die Statuten angenommen haben und die Regierung die Genehmigung erteilt hat. Die erste Amtsdauer der Verbandsbehörden verlängert sich um das im Zeitpunkt der Gründung angebrochene Jahr.

#### Art. 45

##### Auflösung

Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmenden der Verbandsgemeinden sowie der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden. Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedsgemeinden. Für die Verteilung eines allfälligen Verbandsvermögens bei der Auflösung des Verbandes gilt analog der Schlüssel wie bei der Haftung der Gemeinde gemäss Art. 37 Abs.1.

Teilrevision des Organisationsstatuts ~~2009~~ 2023; genehmigt anlässlich der:

Gemeindeversammlung ~~Albula/Alvra (Alvaneu, Brienz, Surava, Tiefencastel) Alvaneu~~ vom ~~26.03.2009~~ xx.xx.2023

~~Gemeindeversammlung Brienz/Brinzauls vom 23.06.2009~~

Gemeindeversammlung ~~Bergün Filisur (Filisur) vom 25.06.2009~~ xx.xx.2023

Gemeindeversammlung ~~Lantsch/Lenz vom 25.06.2009~~ xx.xx.2023

Gemeindeversammlung ~~Schmitten vom 27.03.2009~~ xx.xx.2023

Gemeindeversammlung ~~Surava vom 25.03.2009~~ xx.xx.2023

Gemeindeversammlung ~~Tiefencastel vom 14.09.2009~~

Alvaneu Dorf, ~~01.12.2009~~ xx.xx.2023

Für den Vorstand des Gemeindeverbandes  
**Alters- und Pflegeheim envia**

Der Präsident

Mitglied des Vorstandes

Chur, \_\_\_\_\_ Namens der Bündner Regierung

\_\_\_\_\_ Der Präsident \_\_\_\_\_ Der Aktuar